

Die Tatsache, daß beim Buchprogramm alle zu einem Lernschritt gehörenden Bilder im Zusammenhang betrachtet werden können, wird nur von einem Teil der Schüler als Vorteil angesehen; der überwiegende Teil sieht hierin keine das Lernen begünstigende Eigenart des Buchprogramms.

8.3. Einsatzmöglichkeiten für BPU

Auf die Frage, welche Einsatzmöglichkeiten für den BPU als sinnvoll und erstrebenswert angesehen werden, geben die Befragten folgenden Alternativen die meisten Stimmen (Bild 4):

- als Ergänzung (im Sinne von Abwechslung) zum CPU,
- als Alternative zu konventionellem Unterricht sowie
- als Mittel zur häuslichen Wiederholung des im Unterricht Gelernten.

Die beiden zuerst genannten Möglichkeiten zeigen deutlich, daß die Durcharbeitung eines Programms in Buchform ausdrücklich als eine spezielle – keinesfalls ausschließliche – Art von Unterricht aufgefaßt und gewünscht wird.

Erst in zweiter Linie wird das Buchprogramm als ein „Wiederholungsmedium“ und eine Möglichkeit zum „Gleichziehen“

für Schüler, die bestimmte Lehrstoffe versäumt oder nicht verstanden haben, angesehen. Es bietet nach Auffassung der Schüler in dieser Funktion zwar bessere Chancen als manch andere Form beispielsweise der häuslichen Wiederholung (wie aus einem anderen Frageansatz hervorgeht), ist jedoch kaum effektiver als das Nachlesen des im Unterricht gelernten Wissensstoffes in dem entsprechenden Fachbuch.

Schrifttum

- [1] Rauner, F., u. Trotier, J.: Computergesteuerter Unterricht. Stuttgart 1971, Verlag Kohlhammer
- [2] Campbell, D. T., u. Stanley, J. C.: Experimentelle und quasiexperimentelle Anordnungen in der Unterrichtsforschung. In: Ingenkamp, K. H., u. Parey, E. (Hrsg.): Handbuch der Unterrichtsforschung, Teil 1. Weinheim 1970, Beltz
- [3] Deutsche Schullests: Verständiges Lesen „VL 7–9“. Weinheim 1971, Beltz
- [4] Figure Reasoning Test. London, Crosby Lockwood and Son
- [5] Eckel, K.: Klasseneffekt und Messung der Schülerleistung. Frankfurt 1965, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
- [6] Siegel, S.: Nonparametric statistics. New York 1956, McGraw Hill

Willi Karow, Uwe Storm

Zum Stand der Untersuchung und Überprüfung des beruflichen Fernunterrichts

Der Einrichtung staatlicher Kontrollinstanzen für den privaten Fernunterricht in der BRD ging eine Reihe von Initiativen voraus, Selbstkontrollinstanzen mit oder ohne Beteiligung öffentlicher Institutionen zu gründen. Arbeitsformen und Instrumentarium der Abteilung Fernunterricht im BBF werden beschrieben. Anzahl, Organisationsformen und Lehrgangsangebote der Fernlehrinstitute in der BRD waren Gegenstand einer Erhebung. Erste Überprüfungsergebnisse zeigen, daß die Bedeutung der den klassischen Lehrbrief ergänzenden oder ersetzenden Medien noch immer sehr gering ist.

1. Allgemeines

Forschung, Entwicklung und Kontrolle sind die Aufgaben, die dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 [1] im Hinblick auf den berufsbildenden Fernunterricht gestellt sind. In den darin vorgesehenen und inzwischen vorliegenden „Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge“ vom 21. Juni 1971 [2] wird das Feld abgesteckt, in dem das BBF seiner Kontrollfunktion nachkommen soll. Der Kontrolle unterliegen danach

solche beruflichen Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend über eine räumliche Distanz hinweg die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten planmäßig vermitteln, erhalten oder erweitern und die von Einrichtungen durchgeführt werden, die nicht den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Diese Abgrenzung übernimmt die Kriterien des Berufsbildungsgesetzes, das im § 1 die Begriffe Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und Umschulung definiert und im § 2, Abs. 1 seinen Geltungsbereich umreißt. Da Fernlehrinstitute in der BRD nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen, besteht für sie die Möglichkeit, alle Arten beruflicher Fernlehrgänge beim BBF überprüfen zu lassen. Dieser gesetzlich fixierte Tatbestand ist ein Ergebnis langjähriger Bemühungen, den aus überwiegend freier und privater Initiative entstandenen Fernunterrichtsmarkt zu beeinflussen und zu kontrollieren.

2. Initiativen zur Ordnung des privaten Fernunterrichts

Während sich das private Fernlehrwesen nach 1945 zunächst unkontrolliert und ohne größere Beachtung in der Öffentlichkeit entwickelte, setzte mit Beginn der sechziger Jahre eine Diskussion über unterschiedliche Erscheinungsformen dieser Bildungsmöglichkeit ein. Die Fernlehrinstitute versuchten mit unterschiedlichen Methoden, ihren Abnehmerkreis zu vergrößern oder zu erhalten. Dabei bedienten sie sich teilweise rigo-

roser Werbemethoden (Einsatz von Provisionsvertretern), räumten in den Studienverträgen häufig keine Kündigungsmöglichkeiten ein und schlossen zur Absicherung ihrer finanziellen Forderungen Koppelungsverträge mit Kreditinstituten zu Lasten der Fernschüler ab. Gegen diese Mißstände wandten sich zunächst einzelne Repräsentanten des Fernlehrmarktes [3], später auch Zusammenschlüsse von Fernlehrinstituten und andere Organisationen.

2.1. Ordnungsmodelle

Die vorgelegten Vorschläge für eine Ordnung des Fernlehrwesens lassen sich auf drei Grundmodelle zurückführen:

- Errichtung einer Selbstkontrollinstanz, die allein von den Fernlehrinstituten getragen wird,
- Errichtung einer öffentlichen Kontrollinstanz, in der den Vertretern der Fernlehrinstitute Repräsentanten neutraler Institutionen gegenüberstehen,
- Errichtung einer staatlichen Kontrollinstanz.

2.1.1. Selbstkontrolle

Beispiele für eine reine Selbstkontrolle sind die Zusammenschlüsse von Fernlehrinstituten zu Verbänden auf nationaler oder auf internationaler Ebene. Durch die Aufstellung von Ehrenkodices, nach denen die Mitglieder zu handeln angehalten werden, erhoben sie sich in den Rang von Ordnungsinstanzen für das Fernlehrwesen.

So stellte der 1963 gegründete „Europäische Rat für den Fernunterricht“ (CEC) ethische Grundsätze auf, in denen u. a. folgende Forderungen an die Mitglieder gerichtet wurden [4]:

- Informative und wahrheitsgetreue Werbung;
- kein Einsatz von Provisionsvertretern;
- Möglichkeiten der Unterbrechung oder des Abbruchs eines Lehrganges für die Teilnehmer;
- halbjährliche Kündbarkeit der Studienverträge;
- ausreichende Studienberatung über erforderliche Vorkenntnisse, mögliche Abschlüsse usw.;
- qualifizierte Autoren, Korrektoren, Konsulenten;
- didaktisch geeignetes, zeitgemäßes Lehrgangsmaterial.

Ähnliche Ordnungsgrundsätze stellten später gegründete Fernschulverbände wie „Deutscher Fernschulrat e. V.“ (1968), „European home study council“ (ehsc, 1968) oder „Arbeitskreis korrektes Fernlehrwesen e. V.“ (AkF, 1969) auf. Der ehsc unterscheidet sich allerdings von anderen Fernschulverbänden durch die starke Betonung von Forschungsarbeit im europäischen Rahmen und Vernachlässigung von Ordnungskriterien für das Verhältnis zwischen Fernlehrinstitut und Fernunterrichtsteilnehmer.

Daneben konstituierten sich auch einige Einrichtungen, denen kein direktes materielles Interesse am Fernunterricht unterstellt werden kann. 1968 entstand aus privater Initiative der „Rat für die Förderung des Fernunterrichts“ (COPEC), in dem Parlamentarier internationaler Gremien vertreten sind. Auch seine Aktivität richtete sich auf Kontrollformen für den Fernunterricht, die letztlich von nationalen Fernschulverbänden getragen werden. — Für die Entwicklung in der Bundesrepublik wesentlicher war die Aktion Bildungsinformation e. V. (ABI), die ebenfalls 1968 gegründet wurde. Die ABI definierte als wichtigste Merkmale eines sogenannten korrekten Fernunterrichts [5]:

- Halbjährliche Kündbarkeit von Studienverträgen (bei höchstens sechswöchiger Kündungsfrist),
- keine Vertreterbesuche bei Fernunterrichtsinteressenten ohne besondere Aufforderung durch den Interessenten,
- korrekte Werbung und qualifizierte Beratung,
- keine Einschaltung von Finanzierungsinstituten,
- Lehrmaterial nach neuestem wissenschaftlichen Stand.

Bei der Vielzahl von Fernschul- bzw. Fernschülerinteressenverbänden mit unterschiedlicher Zielsetzung war die Einleitung einer umfassenden Ordnung im Fernlehrwesen durch eine einheitliche Vertretung aufgrund allgemein akzeptierter Ziele nicht möglich.

2.1.2. Öffentliche Kontrolle

Vorschläge für die Einrichtung öffentlicher Kontrollinstanzen sollten deshalb zu einer wirksameren Ordnung des Fernlehrwesens führen.

Ein 1961 als „Darmstädter Studienkreis“ (seit 1966 Deutscher Studienkreis, dsk) gegründeter Zusammenschluß von Fernschülern legte 1966 eine Denkschrift zur Schaffung einer öffentlichen Ordnungsinstanz im deutschen Fernschulwesen vor. In Anlehnung an die Bezeichnungen Wissenschaftsrat und Bildungsrat wurde ein Fernschulrat vorgeschlagen, zu dessen Mitgliedern Vertreter des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung (BMA), der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), unabhängige Wissenschaftler sowie Arbeitgebervertreter und Gewerkschafter gehören sollten. Einzelne Fernlehrinstitute — sofern sie den Richtlinien des Fernschulrates entsprachen — sowie Vereinigungen der Fernschüler sollten den Fernschulrat als außerordentliche Mitglieder ergänzen. Zu seinen Aufgaben sollte gehören [6]:

- Fernlehrgänge durch qualifizierte Ausschüsse oder Personen überprüfen zu lassen,
- nicht in die unternehmerische Freiheit der Fernlehrinstitute einzugreifen,
- ein Gütezeichen für überprüfte Fernlehrgänge zu vergeben,
- Fernlehrgangsteilnehmer zu beraten, zu betreuen und zu informieren, soweit dies nicht auf der Ebene eines Fernlehrinstituts zu leisten wäre,
- als Prüfungsbehörde zu fungieren.

Ähnliche Organisationsformen und Aufgaben lagen weiteren Vorschlägen zur Einrichtung öffentlicher Kontrollinstanzen zugrunde:

- eine Akkreditierungskommission des deutschen Fernunterrichts (G r a f f, 1963) [7],
- ein weiterer „Fernschulrat“ (FSR) wurde von der Abteilung Bildungswesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) vorgeschlagen (C o n r a d i, 1967) [8],
- eine „Deutsche Fernunterrichtskommission“ (H e c k e l, 1966) sollte nach gleichartigen Grundsätzen tätig werden [9].

Allen Vorschlägen zur Einrichtung öffentlicher Kontrollinstanzen war gemeinsam, daß sie keine zwangsweise Überprüfung von Fernlehrinstituten vorsahen, sondern ausschließlich auf Antrag von Instituten einzelne Lehrgänge beurteilen sollten. Ihre Realisierung scheiterte im allgemeinen an der Finanzierungsfrage.

2.1.3. Staatliche Kontrolle

Parallel zu der oben skizzierten Diskussion ergriff der Staat erste Maßnahmen für eine indirekte Einwirkung auf das private Fernunterrichtswesen. Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung räumte mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [10] und die zugehörigen Durchführungsverordnungen die Möglichkeit ein, Teilnehmern an beruflichen Fernlehrgängen Zuschüsse zu den Kosten für solche Lehrgänge zu zahlen, die auf berufliche Prüfungen vorbereiten. Neben diesem vage formulierten Anspruch an den Inhalt geförderter Fernlehrgänge mußten bestimmte Kündigungsbedingungen in den Studienverträgen gegeben sein. Eine wesentliche Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises (individuelle Förderung), aber auch die Möglichkeit, die Entwicklung neuer Fernlehrgänge direkt zu fördern (institutionelle Förderung), brachte das 1969 verabschiedete Arbeitsförderungsgesetz (AFG) [11]. Die Präzisierung der Anforderungen an Fernlehrgänge erfolgte durch Anordnungen des Verwaltungsrates der das AFG praktizierenden Bundesanstalt für Arbeit. Die Folge der partiellen Anwendung des AFG auf einzelne Fernlehrgänge ist allerdings, daß zur Zeit viele Institute unterschiedliche Vertragsbedingungen und auch Werbeformen für ihr Lehrgangsangebot verwenden.

Als Ergänzung zum AFG, das überwiegend die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Umschulung zum Inhalt hat, erließ der Bundestag im August 1971 das Bundesausbildungs-

förderungsgesetz (BAföG) [12]. Danach ist auch eine Förderung von Maßnahmen der Erstausbildung in den Schul- und Hochschuleinrichtungen der Länder möglich. Da sich die Überprüfungs-kriterien wiederum ausschließlich auf einzelne Lehrgänge beziehen, kann auch dieses Gesetz trotz bestimmter Fassung der Kriterien nur selektiv und nicht als generelles Ordnungsmittel wirken.

Über die Besteuerungsbedingungen hat der Gesetzgeber eine weitere Möglichkeit der Einwirkung auf inhaltliche und geschäftliche Formen des Fernunterrichts geschaffen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG), § 4, Ziffer 21, ermöglicht eine Befreiung der Einnahmen aus Fernlehrgängen von der Umsatzsteuer, sofern sie ordnungsgemäß auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten. Darüber hinaus ist man bestrebt, Fernlehrinstitute auch von der Gewerbesteuer zu befreien. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages beraten. Entsprechend der Größenordnung der dadurch einsparbaren Beträge werden die Befreiungskriterien sehr viel strenger sein, und ihre Einhaltung wird sorgfältiger überwacht werden. Außerdem sollten die Fernlehrinstitute durch Aufforderung zum Ausbau pädagogischer Förderungsmaßnahmen oder zu Preisnachlässen angehalten werden, einen Teil der Einsparungen an ihre Lehrgangsteilnehmer zurückfließen zu lassen.

Alle bisher dargestellten, vorgeschlagenen oder praktizierten Maßnahmen haben jedoch nicht zu einer zufriedenstellenden Ordnung im Fernlehrwesen geführt. Es wurden deshalb auf anderen Ebenen weitere Gespräche geführt, die auf eine Verwirklichung der dritten Alternative, nämlich einer staatlichen Kontrollinstanz, gerichtet waren. So wurde schon 1966 eine „Arbeitsgruppe für den Fernunterricht“ bei der KMK gegründet, von deren Lösungsvorschlägen die Errichtung einer „Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“ (ZFU) verwirklicht wurde. Die elf Länder der BRD schlossen über die Errichtung und Finanzierung dieser Stelle einen Staatsvertrag ab, der am 1. Januar 1971 in Kraft trat [13]. Eine Mitwirkung oder Einflußmöglichkeit betroffener oder interessierter Gruppen ist nicht vorgesehen. Der Wirkungsbereich der ZFU ist zweifach eingeschränkt. Erstens wurde das Prinzip der freiwilligen Überprüfung von Fernlehrgängen (nicht Instituten) übernommen, und zweitens können nur solche Lehrgänge überprüft werden, die geeignet sind, auf Prüfungen vorzubereiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kultusministers fallen. Infolgedessen wird von der Tätigkeit der ZFU nur ein kleiner Ausschnitt aus dem vielfältigen Bereich des privaten Fernunterrichts erfaßt.

Auf einer anderen Ebene war die KMK vorübergehend auch an Bemühungen beteiligt, die Probleme des Fernunterrichtswesens auf Bundesebene zu klären. Im „Gesprächskreis für Fragen der beruflichen Bildung“ (1968/69), an dem die Bundesministerien für Wirtschaft sowie Arbeit- und Sozialordnung, die Spitzenorganisationen der Unternehmer, die Gewerkschaften, die Bundesanstalt für Arbeit und die KMK beteiligt waren, wurden Rechtsformen, Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Arbeitsformen einer Kontrollinstanz für Fernunterrichtslehrgänge im Bereich der beruflichen Bildung erarbeitet [14]. Die darin konzipierte Konstruktion verbindet nahezu alle Forderungen und Ansprüche, die in den verschiedensten Vorschlägen zur Errichtung einer Kontrollinstanz ausgesprochen wurden:

- Als Abteilung Fernunterricht im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung ist die Kontrollinstanz Bestandteil einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- Mitglieder und damit mitbestimmend sind die paritätisch vertretenen Sozialpartner sowie als Vertreter des Bundes die Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit- und Sozialordnung (§ 61, BBiG);
- die Finanzierung erfolgt aus öffentlichen Mitteln;

- die Kontrolle erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit nur auf Antrag der Fernlehrinstitute und bezieht sich ausschließlich auf Lehrgänge und nicht auf die Fernunterrichtseinrichtung als Ganzes.

2.2. Aufgaben der staatlichen Kontrollinstanzen

Als Ergebnis der von Institutionen des Bundes und der Länder durchgeführten Überlegungen zur Ordnung des freien Fernunterrichtswesens in der BRD sind also schließlich zwei Stellen eingerichtet worden, die beide 1970 ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Die Zuständigkeitsordnung im Bildungswesen zwingt zwar nicht zu einer derartigen Zweiteilung, da aber der gesamte Bereich der Schule nach Artikel 7 des Grundgesetzes der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder untersteht (BVerfGE), berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes dagegen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes gehört, haben die Länder im Rahmen ihres Staatsvertrages die Überprüfung für Fernlehrgänge, die geeignet sind, auf eine schulische Prüfung vorzubereiten, der ZFU zugeordnet. Für das breitere Feld der beruflichen Fernlehrgänge ist dagegen die Abteilung Fernunterricht im BBF zuständig.

Als Teilaufgaben des BBF gehören Untersuchung, Entwicklung und Kontrolle des beruflichen Fernunterrichts zu seiner grundsätzlichen Aufgabenstellung. Dabei sind die Grundlagen der beruflichen Bildung zu klären, die Inhalte und Ziele beruflicher Bildung zu definieren und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten. Als Teilbereich der Hauptabteilung Medienforschung ist der Fernunterricht sowohl Gegenstand als auch Realisierungsfeld anwendungsbezogener mediendidaktischer Forschung und bildungstechnologischer Entwicklung. Der Zugang zum Fernunterricht als Gegenstand der Unterrichtsforschung wird dem BBF durch seine Kontrollfunktion erleichtert; die Überprüfung von Fernlehrgängen macht der Forschung und Entwicklung eine Vielzahl von Daten zugänglich.

2.2.1. Die Richtlinien

Um den gesetzlichen Auftrag in objektiver Weise erfüllen zu können, hat das BBF „Richtlinien für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge“ erlassen. Der Verabschiedung dieser Richtlinien durch den Hauptausschuß des BBF ging ein langwieriges Verfahren zur Entscheidungsfindung voraus, an dem wiederum Vertreter der Arbeitgeberorganisationen, der Gewerkschaften, der zuständigen Ministerien, der Lehrer an berufsbildenden Schulen und auch der ZFU im Rahmen eines „Fachausschusses für Grundsätze und Richtlinien für den Fernunterricht“ beim BBF beteiligt waren. Die Richtlinien basieren auf einem Entwurf des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung, der auch für die Richtlinien der ZFU als Vorlage diente. Danach werden auf Antrag der Fernlehrinstitute berufliche Fernlehrgänge überprüft auf

- Vollständigkeit des Lehrgangsmaterials,
- Orientierung am Stand der Wissenschaft und ihren Anwendungsbezug,
- sprachliche und fachterminologische Gestaltung,
- fernunterrichtsspezifische Methoden,
- Notwendigkeit von ergänzendem Nahunterricht und
- Übereinstimmung mit bestehenden Prüfungsanforderungen.

Weiter wird die Qualifikation der Personen überprüft, die für die pädagogische Betreuung der Fernschüler, für Nahunterrichtsveranstaltungen, Korrektur- und Konsultationsdienst verantwortlich sind.

Damit ein Fernschüler nicht nur einen fachlich einwandfreien und methodisch guten Lehrgang erhält, sondern bereits vor einem Vertragsabschluß ausreichend und unaufdringlich informiert wird und sich schließlich nicht auf Gedeih und Verderb einem Fernlehrinstitut ausliefern muß, werden an die

Werbung der Institute und an die Vertragsbedingungen besondere Anforderungen gestellt:

- Das schriftliche Informationsmaterial muß objektiv und zuverlässig sein;
- Prüfungsmöglichkeiten und Prüfungsinstanzen müssen eindeutig genannt werden;
- Vorbildungsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen müssen dem Interessenten deutlich erläutert werden;
- die Kosten für den gesamten Fernlehrgang einschließlich eventueller Nebenkosten für Bücher oder Reisen zu Nahunterrichtsveranstaltungen müssen dem Interessenten schon im Informationsmaterial mitgeteilt werden;
- und schließlich darf ihn kein Vertreter des Fernlehrinstituts aufsuchen, wenn der Interessent nicht ausdrücklich und schriftlich darum gebeten hat.

Auch nach dem Vertragsabschluß muß

- ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Lieferung von Lehrgangsmaterial gegeben sein;
- der Vertrag muß zunächst mit halbjährlicher, dann mit vierteljährlicher Frist kündbar sein;
- für den Fall von Rechtsstreitigkeiten muß der Wohnort des Lehrgangsteilnehmers als Gerichtsstand vereinbart werden.

Die hier sinngemäß zitierten Kriterien aus den Richtlinien des BBF zeigen, daß die Qualität des Lehrmaterials und der Schutz des einzelnen Fernschülers im Mittelpunkt der ordnenden Bemühungen stehen.

Vor der endgültigen Festlegung der Kriterien führte der Fachausschuß beim BBF eine Anhörung der Fernschulverbände durch, die von diesen zur Darlegung auch untereinander recht kontroverser und auch über die Richtlinien hinausgehender Auffassungen genutzt wurden. Unter anderem wurde gefordert:

Die Überprüfung aller Fernlehrgänge nicht nur auf Antrag, sondern auch zwangsweise durchzuführen.

In der Tat haben die Fernlehrinstitute selbst auf Antrag nicht die Möglichkeit, alle Fernlehrgänge überprüfen zu lassen. Nach den Richtlinien des BBF wird die Überprüfbarkeit eines Fernlehrganges durch seinen Inhalt bestimmt; berufliche Bildung ist das Entscheidungskriterium. Damit sind zwar ca. 86 Prozent aller angebotenen Fernlehrgänge überprüfbar (einschließlich Sprachlehrgänge), jedoch besteht bei den übrigen Lehrgängen eine Überprüfbarkeit nur dann, wenn sie auf eine staatliche Prüfung vorbereiten (Richtlinien der ZFU). Alle Lehrgänge, die zum Hobby- oder Freizeitbereich gehören, oder auch Teile von Lehrgängen, die als Ganzes auf staatliche Prüfungen vorbereiten, die aber auch als Einzelfächer, z. B. Deutsch, Mathematik oder Physik, im Fernunterricht angeboten werden, sind bisher noch von der Überprüfbarkeit ausgeschlossen.

Das Verbot von Vertretern, Studienberatern oder wie Außendienstmitarbeiter sonst genannt werden können, die auf Provisionsbasis arbeiten.

Diese Forderung ist auch eine Streitfrage zwischen den verschiedenen Gruppierungen der Fernlehrinstitute untereinander. Die aggressiven Werbemethoden einiger Fernlehrinstitute durch Vertretereinsatz werden von anderen Fernlehrinstituten bekämpft, die mit festen Auskunftstellen arbeiten oder Berater nur auf ausdrücklichen Wunsch von Interessenten ins Haus schicken.

Die Richtlinien der staatlichen Kontrollinstanzen sehen ein Vertreterverbot im Fernunterrichtsgeschäft bisher nicht vor. Im Fachausschuß des BBF hielt man die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Vertreterverbots nicht für ausreichend. Von den Auflagen für die Werbung und Vertragsbedingungen wird außerdem eine Wirkung erwartet, die Auswüchse verhindert. Optimal wäre wahrscheinlich ein Beraterdienst, der eine absolute Trennung von Information (durch qualifizierte

Berater) und Vertragsabschluß gewährleisten könnte. Das würde eine Eliminierung der finanziellen Interessiertheit bei den Außendienstmitarbeitern eines Fernlehrinstituts bedeuten. Die Realisierung solcher Modelle erscheint jedoch zur Zeit wenig wahrscheinlich.

Kündigungsmöglichkeiten für Studienverträge zum jeweiligen Semesterende bei längstens sechswöchigen Kündigungsfristen. Darüber hinaus vierteljährliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf des ersten Halbjahres.

Diese Forderung ist in den Richtlinien des BBF enthalten. Sie wurde aber von einigen Fernschulverbänden entschieden abgelehnt, deren Mitglieder bisher nur einjährige Kündigungsmöglichkeiten oder andere schwer lösbare Bedingungen in ihren Studienverträgen praktizieren. Die neue Regelung beinhaltet für diese Institute einen finanziellen Verlust durch frühzeitige Freigabe solcher Fernunterrichtsteilnehmer, die bereits nach kurzer Zeit ihr Studium einstellen und Korrektur- und Konsultationsdienste des Fernlehrinstituts nicht mehr in Anspruch nehmen. Häufig rufen sie auch kein Lehrmaterial mehr ab. Bei ungünstigen Kündigungsbedingungen müssen sie aber noch lange die vertraglich festgelegten Gebühren zahlen. Fallen diese Einnahmen in Zukunft weg, so argumentierten einige der betroffenen Fernlehrinstitute, dann würde sich die Leistungsfähigkeit des Instituts verschlechtern, denn die (ungerechtfertigten) Einnahmen finanzieren die Entwicklung neuen Materials. Als einziger Ausweg wurde die Erhöhung der Gebühren für die aktiven Fernunterrichtsteilnehmer genannt.

Eine weitere Streitfrage war die Auskunftserteilung über Fernlehrgänge, die vom BBF überprüft worden sind. Während sich einzelne Verbände gegen Auskünfte über negativ beurteilte Fernlehrgänge wehren, strebt das BBF eine differenzierte Information an, die für den Interessenten verständlich und hilfreich ist.

Die Bewahrung der Richtlinien in der Anwendung muß sorgfältig kontrolliert werden. Ihrer Durchsetzung kommt weitere Bedeutung zu, weil zwischen dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, nach der das BBF als Kontrollinstanz im Fernunterrichtswesen auch die Aufgaben des nach § 35 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorgesehenen Beirats für Fernunterricht übernimmt. Danach stellt das BBF auch fest, ob für einen überprüften Fernlehrgang die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilnehmer im Sinne des § 34 AFG vorliegen.

3. Durchführung der Überprüfung

Mit dem Eingang des schriftlichen Antrags eines Fernlehrinstituts wird das Überprüfungsverfahren beim BBF eingeleitet. Die Antragsformblätter enthalten Fragen nach dem Lehrgangsziel, den Lehrgangsmaterialien, Studien- bzw. Stoffverteilungsplänen, dem Konsultations- und Korrekturdienst, gegebenenfalls durchzuführenden Nahunterrichtsveranstaltungen, Abschlußprüfungen sowie Vertragsbedingungen und Art der Werbung [15].

3.1. Mitarbeit externer Gutachter

Schon vor Verabschiedung der Richtlinien war abzusehen, daß bei der Vielfalt der berufsbildenden Fernlehrgänge eine sach- und fachgerechte Beurteilung der Eignung insbesondere der Fernunterrichtsmaterialien im Hause des BBF nicht durchzuführen ist. Deshalb ist in den Richtlinien vorgesehen, zur Überprüfung der einzelnen Fernlehrgänge externe Gutachten einzuholen. Zugleich schränken sie den Kreis der in Frage kommenden Fachleute aber dadurch ein, daß diese weder unmittelbar noch mittelbar einem Fernlehrinstitut oder einem Zusammenschluß von Fernlehrinstituten verpflichtet sein dürfen.

In der Anlaufphase der Überprüfung ergaben sich für das BBF zwei Probleme:

Da zunächst nicht zu übersehen war, in welchem Ausmaß und in welcher Vielfalt Fernlehrinstitute Anträge auf Überprüfung von berufsbildenden Fernlehrgängen stellen würden, mußte versucht werden, sehr kurzfristig einen Stab von Fachleuten zu gewinnen, die die Eignung von Lehrgangsmaterialien nach fachlichen und didaktischen Kriterien begutachten konnten.

Dabei war nicht zu vermeiden, daß für die ersten zu überprüfenden Fernlehrgänge Ad-hoc-Gutachter gesucht werden mußten. Inzwischen stehen – als Ergebnis einer Anzeigenaktion in Organen und Veröffentlichungen der Spitzenverbände von Industrie, Handel und Handwerk sowie insbesondere auch der Gewerkschaften und des Bundesministeriums für Arbeit- und Sozialordnung – dem BBF etwa 120 Fachleute aus den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung und dem Schul- und Hochschulwesen zur Verfügung, die bereit sind, kaufmännische, technische, EDV- und Sprachkurse zu begutachten.

Wenn damit auch die wesentlichen Bereiche abgedeckt sind, für die es berufsbildende Fernlehrgänge gibt, so müssen doch für Lehrgänge, die für gering besetzte Berufe (z. B. Abwassertechnik, Aeronautik) ausbilden, oft erst bei Antragstellung Gutachter gewonnen werden.

Vergleicht man die BRD mit anderen europäischen Ländern, so findet man, daß die Anzahl der Fachleute mit Fernschulerfahrung gering ist. Da die meisten von ihnen überdies in privaten Fernlehrinstituten tätig sind oder ihnen zumindest als Autoren, Lektoren, Korrektoren oder Konsulenten verbunden sind, wird der Kreis der Fernschulexperten, die für das BBF tätig werden können, sehr eingeschränkt.

Es waren also Überlegungen anzustellen, wie potentielle Gutachter, die Unterrichtserfahrungen in der betrieblichen Ausbildung, in der Erwachsenenbildung oder im Schul- und Hochschulbereich gesammelt hatten, zur Anwendung fernschuldidaktischer Kriterien bei der Überprüfung angeleitet werden konnten. In einer für diesen Zweck im BBF verfaßten Anleitung wurde die Bedeutung des Lehrbriefes im Fernunterricht besonders hervorgehoben.

Die Dominanz des Lehrbriefes geht nicht nur aus den bislang dem BBF zur Überprüfung vorgelegten etwa 35 Fernlehrgängen von 12 Fernlehrinstituten hervor. Diese stellen zwar nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Marktangebot von über 1000 berufsbildenden Fernlehrgängen dar, das BBF hat aber aufgrund von Kontakten mit einigen der größten Unternehmen dieses Marktes auch Einblick in weiteres Lehrgangsmaterial von erheblichem Umfang nehmen können.

Zusammen mit neueren Untersuchungen und Veröffentlichungen [16] über Fernunterricht verstärkt sich der Eindruck, daß – abgesehen von Sprachkursen – der herkömmliche Lehrbrief nach wie vor das dominierende Medium des Fernunterrichts ist. Als ergänzende Medien treten – in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit – Direktunterricht, Tonkassetten, Dias, Baukästen (kits) hinzu. Diese Feststellungen beziehen sich allerdings nur auf den privaten Fernschulmarkt; nicht einbezogen werden die Unterrichtsveranstaltungen des Fernsehens, der Rundfunkanstalten und das Fernstudium im Medienverbund.

Der Lehrbrief ist aus dem in der Regel den Stoff darbietenden Lehrbuch und schriftlichen Arbeitsanleitungen des Studienleiters entwickelt worden [17]. Als optimal ist ein Lehrbrief (Lektion, Fernunterrichtseinheit) dann anzusehen, wenn er die Funktionen des Lehrbuches und des Lehrers im Direktunterricht erkennbar vereinigt. H. S t o f f e r weist darauf hin, daß der Lehrbrief nicht nur den Stoff klar gliedert, sondern auch eine aktive Lernhaltung des Lehrgangsteilnehmers hervorrufen muß. Die methodisch-didaktische Aufgliederung in Einheiten muß nicht unbedingt der Systematik des Stoffes folgen, sondern vor allem ein planmäßiges und systematisches Vorschreiten des Lehrgangsteilnehmers gewährleisten [18]. Die für den Direktunterricht geltenden Funktionen des Ver-

mittels, Festigens, Anwendens, Übens, Wiederholens und systematisierenden Zusammenfassens müssen auch im Lehrbrief erfüllt sein.

Daraus folgt, daß an den Lehrbrief (Lektion, Fernunterrichtseinheit) weitaus höhere Anforderungen zu stellen sind als an das Lehrbuch [19]. Die Stoffauswahl muß beim Lehrbrief viel konsequenter auf ein Minimum hin erfolgen, um der Gefahr zu begegnen, daß bei längeren Kapiteln Schwierigkeiten für den Fernlehrgangsteilnehmer entstehen, sich auf Aufgabenstellungen beziehende Teilprobleme noch zu erkennen.

Bei der Auswahl der Stoffbereiche ist ferner zu berücksichtigen, daß sie sich um so besser für die Vermittlung durch Fernunterricht eignen, je mehr schriftliche Selbstprüfungen und Fremdkontrollen sie von ihrer Struktur her erlauben [20]. Lehrbriefe sollten nicht nur Kontrollaufgaben am Ende, sondern auch Kontrollfragen in den Stoff eingestreut enthalten. Soweit diese Fragen rückverweisen, ermöglichen und erleichtern sie dem Lehrgangsteilnehmer eine dialogische Auseinandersetzung mit dem Lehrmaterial [21].

Aus der hier nur knapp skizzierten Charakterisierung des Lehrbriefes kann man eine ganze Reihe von Merkmalen ableiten, die zur Beurteilung der Eignung für den Fernunterricht relevant sind. Zu einer Checkliste aufbereitet, ermöglichen sie auch dem nicht fernunterrichtserfahrenen Gutachter, die didaktische und methodische Aufbereitung des Unterrichtsmaterials für Fernunterricht hinreichend zu erkennen.

Der in der Checkliste aufgeführte Kriterienkatalog enthält neben den genannten Merkmalen für den didaktischen Bereich weitere Mindestanforderungen, die sich aus den Richtlinien ergeben.

3.2. Die Bedeutung zusätzlicher Medien im Fernunterricht

Wenn zur Stoffvermittlung andere didaktische Hilfsmittel, wie Abbildungen, Tabellen, Modelle, Dias, Tonbänder, eingesetzt werden, muß ihre sinnvolle Integration in den Lehrgang im Sinne echter Lernhilfen gewährleistet sein, d. h., sie dürfen nicht nur aus Gründen eines zusätzlichen Profits angeboten werden.

Ergänzender Nahunterricht (Direktunterricht) kann als weiteres Medium hinzutreten. Wenn er sich auch insbesondere bei einer Reihe von technischen Kursen, die mit Laborübungen oder einem Maschinenpraktikum verbunden sind, als unabhängig und bei längerfristigen Fernlehrgängen (Abitur, Techniker-, Ingenieur- und Betriebswirtelehrgänge) als motivationssteigernd erweisen kann, so entspricht er in vielen Fällen gerade nicht der Motivationslage des Fernschülers. K. K u r z weist darauf hin, daß viele Erwachsene – und bei dem größten Teil der Lehrgangsteilnehmer handelt es sich um Erwachsene – gerade deshalb einen Fernlehrgang wählen, weil sie eine Aversion haben, nochmals „die Schulbank zu drücken“ [22].

Zudem gehen Vorteile des Fernunterrichts – freie Einteilung der Studienzeit, Wegfall der Wegezeiten zur Unterrichtsstätte – wieder verloren, ganz abgesehen von einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung durch Reise- und Übernachtungskosten und zusätzliche Seminargebühren. Solange der Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer nicht gesetzlich eingeführt ist, darf auch ein sozialer Aspekt nicht außer acht gelassen werden: Ein großer Teil der Fernschüler verwendet gerade bei längerfristigen Lehrgängen oft über mehrere Jahre hinweg die tariflich gewährte Zeit des Erholungsurlaubs für den Besuch der Nahunterrichtsveranstaltungen. Ein kleiner Teil nimmt unbezahlten Urlaub, und nur in den wenigsten Fällen gewährt der Arbeitgeber Bezahlung für die Zeit der Abwesenheit vom Betrieb.

Die Fernunterrichtsinstitute müssen vor allem organisatorischen Schwierigkeiten begegnen. Diese erhöhen sich noch, wenn sie versuchen, dem Lehrgangsteilnehmer durch Ein-

richtung von dezentralen Nahunterrichtsveranstaltungen buchstäblich „entgegentzukommen“.

Eine zusätzliche Problematik schafft das AFG. Auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen BBF und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ist weiter oben schon verwiesen worden. Die BA schreibt zwingend Direktunterricht für solche berufsbildenden Fernlehrgänge vor, deren Teilnehmer in den Genuß der individuellen Förderung kommen sollen. Wohl deshalb ist schon jetzt auf dem Fernschulmarkt zu beobachten, daß eine Reihe von Fernlehrinstituten für Lehrgänge, die bisher als reiner Fernunterricht durchgeführt wurden, ergänzenden Nahunterricht einzurichten versuchen. Daraus können sich Nachteile für den Fernschüler ergeben.

Sieht man davon ab, daß Nahunterricht nur zum Teil finanziell gefördert wird (z. Z. Ersatz von DM 1,25 für eine nicht-maschinenorientierte, DM 1,75 für eine maschinenorientierte Unterrichtsstunde) und somit den Fernschüler in jedem Fall finanziell mehr belastet, ist vor allem die Gefahr nicht auszuschließen, daß einem an sich gut konzipierten Fernlehrgang Nahunterricht „aufgesetzt“ wird, d. h., es findet keine sinnvolle Integration in den gesamten Lehrgang statt. Daneben könnte derartige obligatorischer Nahunterricht den Fernschüler verführen, in seinen häuslichen Bemühungen um Aneignung des Stoffes nachzulassen und sich ganz oder größtenteils auf die Vermittlung im Anwesenheitsunterricht zu verlassen.

Es ist bereits betont worden, daß ergänzender Nahunterricht für eine Reihe von Fernlehrgängen auch sinnvoll und notwendig sein kann. Bei der Überprüfung wird insbesondere darauf geachtet, daß der Nahunterricht nur der Durchführung von Aktivitäten dient, die sinnvoll nicht im reinen Fernunterricht erfolgen können, wie z. B. Laborübungen, Maschinenpraktika in elektrotechnischen oder Metallberufen sowie im EDV-Bereich.

Zu den Aufgaben des Nahunterrichts kann in beschränktem Umfang auch gehören:

- Beseitigung von Unklarheiten, die sich bei der Erarbeitung des Fernlehrgangsmaterials ergeben haben,
- die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten mündlich und durch Klausurarbeiten (da häuslichen „Prüfungs“arbeiten eine gewisse Problematik anhaftet, können dabei Teilnehmer, die sich auf externe schulische oder Kammerprüfungen vorbereiten, den Ernstcharakter schriftlicher und mündlicher Prüfungen erfahren),
- Anleitung für folgende Lerneinheiten,
- Vermittlung zusätzlichen Stoffes; hierbei ist besonders daran gedacht, daß selbst jüngst überarbeitetes Fernlehrgangsmaterial nicht immer die neuesten Normenvorschriften oder – im kaufmännischen Bereich – gesetzliche Regelungen enthalten kann.

Gerade bei längerfristigen Fernlehrgängen können Seminare, die nicht nur eine Kontaktaufnahme mit dem Lehrer, sondern auch der Schüler miteinander ermöglichen, motivations- und leistungssteigernd wirken.

Nur selten und nur bei einer relativ kleinen Anzahl von Teilnehmern an einem Fernlehrgang sind Lehrbriefautor, Korrektor und Nahunterrichtslehrer personenidentisch. In diesem optimalen Falle ist eine Abstimmung der Fernlehrbriefe mit eventuellem zusätzlichem Unterrichtsmaterial für den Nahunterricht gegeben. In allen anderen – und häufiger auftretenden – Fällen ergeben sich für die verantwortlichen Studienleiter Koordinierungsschwierigkeiten, die sich noch verstärken, wenn nicht nur Lehrbriefautor und Nahunterrichtslehrer verschiedene Personen sind, sondern an mehreren Plätzen für denselben Fernlehrgang verschiedene Dozenten eingesetzt werden.

3.3. Weitere Aspekte der Überprüfung

Die Überprüfung der Eignung des Lehrpersonals, also derjenigen Personen, die als Korrektoren oder Studienleiter für

einen Fernlehrgang tätig sind, muß sich aus Gründen der Praktikabilität im wesentlichen auf Angaben des Fernlehrinstituts stützen, soweit Ausbildungsgang, berufliche und pädagogische Qualifikationen nachgewiesen werden müssen. Da die Institute zur Überprüfung der pädagogischen Förderung der Lehrgangsteilnehmer und des Korrekturwesens aufgesucht werden, erhält das BBF zumindest vom Studienleiter einen persönlichen Eindruck. Art und Umfang der Korrekturen und damit auch die Qualifikation des Korrektors können nur stichprobenartig durch Einsicht in korrigierte Schülerarbeiten begutachtet werden.

Ob der Fernlehrgang hinsichtlich der Anforderung an Information der Interessenten, Werbung und Vertragsbedingungen den Richtlinien des BBF entspricht, kann im allgemeinen aus den vom Fernlehrinstitut einzureichenden Unterlagen ersehen werden.

Aufgabe der Abteilung Fernunterricht ist es schließlich, die Entscheidung des BBF, ob ein berufsbildender Fernlehrgang den Richtlinien entspricht oder nicht, in einem Schlußgutachten zu begründen. Dem Schlußgutachten liegen Teilgutachten und Ergebnisse von Überprüfungen zugrunde. Es faßt die Beurteilung des Fernlehrgangs nach Prüfkriteriengruppen zusammen, wie sie in den Richtlinien gegliedert sind. Dabei können auch im Falle einer positiven Entscheidung präzise Auflagen gemacht werden, die das Fernlehrinstitut in angemessener Frist (in der Regel ein halbes Jahr) zu erfüllen und die Erfüllung nachzuweisen hat. Bei weniger gravierenden Mängeln werden Empfehlungen ausgesprochen, denen das Fernlehrinstitut nicht zwingend nachzukommen braucht. Es handelt sich in den meisten Fällen um Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Aufnahme wünschenswerter inhaltlicher Ergänzungen oder der methodischen Gestaltung von Lehrbriefen.

Bei positiver Beurteilung darf das Fernlehrinstitut einen solchen Lehrgang in seiner Werbung besonders kennzeichnen. Dazu dient ein besonderes Gütezeichen. Erfüllt ein Lehrgang nicht nur die Bedingungen der Richtlinien, sondern auch die Anforderungen der Bundesanstalt für Arbeit, dann wird das Gütezeichen des BBF durch das bekannte Symbol der Bundesanstalt für Arbeit ergänzt [23].

Generell werden alle Entscheidungen des BBF unter dem Vorbehalt des Widerrufs getroffen. Insbesondere wird widerrufen, wenn der Lehrgang nicht mehr den Erfordernissen der fortentwickelten beruflichen Bildung oder veränderten Prüfungsanforderungen entspricht, Änderungen des Inhalts vorgenommen worden sind, die gegen die Anforderungen der Richtlinien verstoßen, überprüfte Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder das Fernlehrinstitut seinen in einer besonderen Erklärung eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Dazu gehören die unverzügliche Angabe von Änderungen des betreffenden Lehrgangs, Einreichung einer jährlichen Verlaufsstatistik sowie die Erteilung weiterer Auskünfte und die Gestattung der weiteren Überprüfung von Einrichtungen im Zusammenhang mit dem überprüften Fernlehrgang.

3.4. Erste Überprüfungsergebnisse

Das BBF hat Ende März d. J. in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit die ersten elf Fernlehrgänge vorgestellt, denen das Gütezeichen zuerkannt worden ist.

Die Verteilung der 44 bisher zur Überprüfung eingereichten berufsbildenden Fernlehrgänge, in denen die elf überprüften enthalten sind, auf die einzelnen Fachbereiche ist in Tab. 1 zusammengestellt.

Wie schon erwähnt, dominiert im Fernunterricht der BRD gedrucktes Unterrichtsmaterial. Dabei sind deutlich zwei Arten der stofflichen Darbietung zu unterscheiden:

- Bewährte Lehrbücher und Studienwerke sind nachträglich für den Fernunterricht aufbereitet worden, indem zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten in gesondertem Druck Aufgabenblätter für Selbst- und Fremdkontrollen erstellt wurden. Schriftliche Studienanleitungen, die sich ebenfalls auf spezielle Lehrbuchabschnitte beziehen, werden beigegeben. Da diese Lehrbücher häufig nach der Systematik der Fächer gegliedert sind, wie sie im Hochschul- und Schulbereich gelehrt werden, besteht die Gefahr, daß die Lernschritte zu groß geraten und das Selbststudium des Fernschülers erschweren.
- Lehrbriefe, die nach den weiter oben skizzierten fernschuldidaktischen Prinzipien entwickelt worden sind und den Anforderungen an Überschaubarkeit, Faßlichkeit, Motivierung mehr oder weniger entsprechen. Standardtyp ist ein Lehrbrief, der 40 bis 45 Seiten zumeist nicht überschreitet, eingestreute Übungsaufgaben enthält und mit Kontrollaufgaben abschließt. Obwohl Fernunterricht und Programmierter Unterricht (PU) eine Reihe von Gemeinsamkeiten aufweisen [24], die erwarten lassen, daß wenigstens Teile von Fernlehrgängen in programmierter Form konzipiert werden, lassen die dem BBF bisher bekannten Fernlehrgänge derartiges nicht erkennen.

Die Diskrepanz zwischen Auskünften einiger Fernlehrinstitute über die Einführung des PU und der Beurteilung vorhandener Lehrgangsmaterialien lassen sich z. T. daraus erklären, daß unter PU jeweils Verschiedenes verstanden wird.

Einige Lehrbriefautoren und Fernschulen halten bereits in kleinere Lernschritte aufgeteiltes Lehrmaterial für programmierte Unterweisung, andere halten die Merkmale des PU für erfüllt, wenn den in einen Text eingestreuten Fragen die Antworten auf den nächsten Seiten, möglicherweise auch im folgenden Lehrbrief folgen [25]. Das widerspricht aber zumindest der „klassischen“ Form des PU, der – gleich, ob es sich um lineare oder verzweigte Programme handelt – die Einhaltung eines ganz bestimmten programmierten Weges voraussetzt [26].

Es ist sicherlich auch zu erwägen, ob eine derartige, die Freiheit der stofflichen Erarbeitung in gewissem Umfang einschränkende Methode der Interessenlage der Fernschüler entgegenkäme.

Ansätze zu einem Medienverbundsystem im modernen unterrichtstechnologischen Sinn sind – Sprachkurse ausgenommen – im Fernunterricht nur vereinzelt zu erkennen. Als Gründe für die weitgehend abstinente Haltung der meisten Fernlehrinstitute sind sicherlich einmal die erheblichen Kosten für den einzelnen Fernschüler bei der Anschaffung der Hardware, zum anderen die Entwicklungskosten für Software-Programme zu nennen, die wiederum zu einer merkbaren Verteuerung der Lehrgänge führen würden. Auch ein Verleih- oder Mietsystem wird sich gerade im von privaten Trägern veranstalteten Fernunterricht wegen erheblicher Risiken nur schwer realisieren lassen. Dabei zeigen Untersuchungen, daß der Einsatz von Tonkassetten, die neben Arbeitsanleitungen kurze Abrisse von bzw. Einleitungen zu in Lehrbriefen vermittelten Stoffen bieten, durchaus leistungs- und motivationssteigernd sein kann. Eine Kombination von Ton und Bild scheidet derzeit wegen der Kostenfrage für den reinen Fernunterricht im Sinne eines Heimstudiums wohl noch aus. Zukunftsträchtiger scheint die Verwendung von Lehrbaukästen oder Bausätzen (kits) im Ver-

bund mit Lehrbriefen für technische oder naturwissenschaftliche Fernlehrgänge zumal dann zu sein, wenn die nach schriftlichen Anleitungen gefertigten Geräte in Aufbaukursen oder sogar im Beruf verwendet werden können (z. B. Meß- und Prüfgeräte).

Das BBF wird gerade die Entwicklung von ergänzenden Medien für den Fernunterricht mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen müssen, um gegebenenfalls selbst fördernd eingreifen zu können.

4. Forschungs- und Entwicklungsarbeit

Die in diesem Beitrag recht ausführliche Darstellung der Aufgaben des BBF als Kontrollinstanz im Fernunterrichtswesen gegenüber dem ebenfalls gesetzlich fixierten Auftrag, auch Forschung und Entwicklung in diesem Feld zu leisten, hat verschiedene Gründe. Zunächst hatte der Gesetzgeber ein vordringliches Interesse daran, Auswüchse im Geschäft mit dem Fernunterricht einzudämmen. Deshalb wurden die ersten Aktivitäten des BBF in diese Richtung kanalisiert. Außerdem erwies sich der Aufbau eines leistungsfähigen interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsteams als langwierig und schwierig. Erst jetzt stehen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Fernunterricht neben Pädagogen und Erziehungswissenschaftlern auch Psychologen, Soziologen und Unterrichtstechnologen zur Verfügung. Trotzdem werden auch künftig Arbeiten als Fremdforschungsaufträge vergeben werden müssen, da die Kapazität der Abteilung Fernunterricht selbst langfristig nicht ausreichen wird, um das komplexe Feld ausschließlich aus eigener Kraft zu bearbeiten. Die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere aber auch mit geeigneten Fernlehrinstituten, ist auch deshalb notwendig, weil das BBF nicht beabsichtigt, selbst Fernunterricht durchzuführen. Deshalb kann es Fernschüler, eine der wichtigsten Gruppen des Untersuchungsbereiches, nur sehr schwer erreichen.

4.1. Bedingungen und Definition

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Fernlehrwesen wird außerdem von weiteren Bedingungen beeinflusst. Zu ihnen gehören

- die Anwendungsbezogenheit, die der Arbeit des BBF insgesamt zugrunde liegt, und
- die Auslegbarkeit des Begriffs Fernunterricht im Sinne des BBiG sowie seine Abgrenzung gegenüber den Aufgaben von Institutionen wie dem Deutschen Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), der Hochschulvereinigung für das Fernstudium (FIM), den Rundfunk- und Fernsehanstalten (ARD/ZDF), der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der BRD u. a., bei gleichzeitiger Kennzeichnung der übergreifenden Problemstellungen.

Die gemeinsamen Strukturelemente der von diesen Einrichtungen behandelten Formen des Lernens und Lehrens sind didaktischer Art. Hier Unterscheidungen und Abgrenzungen zwischen Fernunterricht und Fernstudium, zwischen beruflichem oder allgemeinem Fernunterricht vorzunehmen, ist wenig sinnvoll. In jedem Fall handelt es sich um eine Zweiweg-Kommunikation zwischen einem Lehrer und/oder einer lehrenden Institution sowie einem Lernenden, die durch eine räumliche Distanz getrennt sind [27]. D o h m e n unterstreicht in seiner Definition [28] die planmäßige und schrittweise Lenkung des Lernens aus der Ferne. Wesentliches definitorisches Merkmal ist außerdem die Fremdkontrolle [29]. Zur Überbrückung der räumlichen Trennung werden besondere Kommunikationsmittel eingesetzt. Didaktische Fragestellungen machen den Fernunterricht institutionsübergreifend zum Gegenstand der Unterrichtsforschung.

Tab. 1. Verteilung von zur Überprüfung eingereichten Lehrgängen auf verschiedene Fachbereiche

Fachbereich	Anzahl der Lehrgänge	Institute	auf Kammerprüfung vorbereitend
Kaufmännisch	18	7	5
Techn.-nat. wiss.	11	5	4
EDV	8	2	—
Sonstige	7	7	1

Im engeren – organisatorisch abgegrenzten – Sinne wird der Fernunterricht auch bestimmt durch seine Bildungsinhalte bzw. durch das Anspruchsniveau seiner Ziele sowie durch die Träger der jeweiligen Maßnahme. Das Feld, in dem das BBF exekutiv tätig werden kann, enthält nicht den Bereich des Hochschulfernstudiums, für den das DIFF Entwicklungsarbeit leistet, und nur ausschnittsweise die beruflichen Lern- und Bildungsprogramme von Hörfunk und Fernsehen.

Übrig bleibt der Bereich des beruflichen Fernunterrichts, der planmäßig und möglichst fremdkontrolliert, überwiegend als Briefunterricht, ergänzt durch unterstützende Medien sowie begleitende Seminare, von privaten, erwerbswirtschaftlich orientierten, aber auch von gemeinnützigen oder aus besonderen Gründen nichterwerbswirtschaftlich tätigen Einrichtungen durchgeführt wird.

Diese vorläufige definitorische Beschreibung des exekutiv beeinflussbaren Wirkungsfeldes des BBF im Fernunterrichtswesen orientiert sich an Kompetenzfragen, die teilweise noch nicht abschließend beantwortet sind, an den Einblicken in die Praxis des Fernunterrichts und an den ersten Überprüfungsergebnissen. Sie ist reversibel und will keine Zusammenarbeitsmöglichkeiten oder -wünsche ausschließen, die sich besonders im Hinblick auf die ZFU und den Rundfunk- und Fernsehunterricht ergeben können. Eine Kooperation mit dem Deutschen Institut für Fernstudium in gemeinsam interessierenden Fragen wurde bereits vereinbart.

4.2. Aufgaben für Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit des BBF im Fernunterrichtswesen wird sich grundsätzlich auf zwei Ebenen vollziehen: Erstens auf einer bildungspolitischen Ebene, auf der Möglichkeiten für eine strukturelle Integration des Fernunterrichts in das öffentliche Bildungswesen untersucht werden sollen. Dazu können Vorstellungen entwickelt und Modelle erprobt werden, wie

- die Zuweisung von öffentlichen Bildungsaufgaben an Fernlehrinstitute. Denkbar ist die theoretische Ausbildungsbegleitung für Auszubildende in Splitter- und Spezialberufen, deren sachgerechte Betreuung in öffentlichen Bildungsinstitutionen nicht gewährleistet ist.
- Die kostenintensive Entwicklung dazu notwendiger neuer Fernlehrgänge könnte mit Unterstützung des BBF durchgeführt werden.
- Die Abschlußprüfungen privater Fernlehrinstitute könnten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im öffentlichen Berechtigungswesen anerkannt werden.
- Die Einrichtung zentraler Prüfungsinstanzen, vor denen Fernunterrichtsteilnehmer erwachsenengerechte Prüfungen ablegen können, ist hier ebenfalls zu nennen.

Zweitens wird Forschung und Entwicklung auf einer medienpädagogischen Ebene stattfinden. Hier ist Fernunterricht Gegenstand der empirischen Unterrichtsforschung und der Unterrichtskonstruktion. Ähnliche Fragestellungen, die hinsichtlich des Hochschulfernstudiums im Deutschen Institut für Fernstudium aufgeworfen wurden, sind auch für den Fernunterricht zu untersuchen [30]:

- Entwicklung von Verfahren zur Definition von Lehrinhalten und Bestimmung von Lernzielen unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Lernerfordernisse und individueller Lernbedürfnisse.
- Untersuchung von angewandten und Entwicklung von neuen Methoden und Medien im Fernunterricht sowie Untersuchung der Variablen des Lehrverhaltens. Im nicht-personalen Unterricht sind solche Variablen in stärkerem Maße objektivierbar als im personalen Unterricht.
- Effizienzuntersuchungen von verschiedenen Formen des Fernunterrichts im Hinblick auf Leistung und auf Veränderungen von Motivation und Einstellung von Fernschülern.

- Klärung und Überwindung von limitierenden Bedingungen, wie die Abhängigkeit eines zusätzlichen Medieneinsatzes neben dem Lehrbrief von der gegebenen technischen Ausstattung am Lernplatz des Fernschülers.
- Untersuchung der vielfältigen Interaktionen zwischen Fernschüler und lehrender Institution, Fernschüler und technischen Medien, Medien untereinander – insbesondere Lehrbrief und ergänzenden Medien sowie Fernunterricht und Nahunterricht.
- Konstruktion von Fernlehrgängen als Lehrsysteme unter Einbeziehung der Ergebnisse unterrichtstechnologischer Erkenntnisse und Entwicklungen im BBF.

4.3. Bearbeitete Projekte

Gemessen an dem ebenso weiten wie komplexen Feld für Forschung und Entwicklung im Fernunterrichtswesen, nehmen sich die bisher im BBF begonnenen oder durchgeführten Projekte bescheiden aus. So wurden von zwei Projekten, die einen Bezug zur strukturellen Integration des Fernunterrichts in das öffentliche Bildungswesen haben, bisher eines abgeschlossen und eines begonnen.

4.3.1. Erhebung der Fernlehrinstitute in der BRD

Das abgeschlossene Projekt ist eine erste Erhebung, die dazu beitragen soll, den Fernunterrichtsmarkt transparenter werden zu lassen [31]. Ziel der Erhebung war

- eine möglichst genaue Erfassung aller Fernlehrinstitute in der Bundesrepublik und
- die Feststellung ihrer Lehrgangsangebote nach Inhalt, Umfang sowie Abschluß- und Berechtigungsmöglichkeiten sowie die Sicherung einer Reihe von Daten zum Fernunterricht, die in der Diskussion über Qualität und Quantität des Fernunterrichts in der BRD meistens nur als Vermutungen oder Schätzungen geäußert werden oder die veraltet sind.

Die wesentlichsten Ergebnisse der Erhebung, die Einrichtungen für das Fernstudium sowie Rundfunk- und Fernsehunterricht ausschloß, sind:

- Von insgesamt 237 angeschriebenen Einrichtungen, die in den unterschiedlichsten Verzeichnissen als Fernlehrinstitute geführt wurden, konnten 115 oder 48,5% als existent festgestellt werden.
- Davon gaben 79,1% an, einen pädagogischen Leiter im Fernlehrinstitut zu beschäftigen.
- Von den Fernlehrinstituten, die schon vor 1945 gegründet wurden, waren nur noch acht feststellbar. Dagegen wurden allein zwischen 1963 und 1971 38 oder 33% der festgestellten Institute neu gegründet, davon 10 zwischen 1969 und 1971. Weitere 5 zeigten die baldige Aufnahme von Fernunterricht an.
- In der Erhebung waren nur drei ausländische Fernlehrinstitute eingeschlossen. Acht Institute sind aber ausländischen Ursprungs. Von den Instituten rein deutschen Ursprungs haben 21 Beziehungen zu ausländischen Instituten.
- Von den 115 festgestellten Fernlehrinstituten bezeichnen sich 78% als rechtlich selbständige Einrichtungen, während 22%, z. B. als Abteilungen eines Verlages oder umfassenderer Bildungseinrichtungen, rechtlich unselbständig sind.
- Unter den Rechtsformen der Fernlehreinrichtungen dominieren die Einzelpersonen bzw. -firmen mit 40,8% vor den Personengesellschaften mit 20%, den eingetragenen Vereinen, die fast alle gemeinnützig arbeiten, mit 18,2%, den Kapitalgesellschaften mit 15,7% und den Körperschaften mit 6,1%.

- Ausschließlich aus Teilnehmergebühren finanzieren sich 64,3% der Fernunterrichtseinrichtungen, während die übrigen teilweise zusätzlich Lizenzentnahmen haben oder sporadische bis regelmäßige Zuschüsse vom Träger erhalten.
- Von den privaten Fernlehrinstituten können 74% als erwerbswirtschaftlich tätig bezeichnet werden. 26% sind als gemeinnützige oder eng an die Zielsetzungen verbands- oder bildungspolitisch arbeitender Institutionen gebundene Fernunterrichtseinrichtungen nichterwerbswirtschaftlich tätig.
Das Lehrgangsangebot kann gegliedert werden in:
 - ca. 86% mit beruflichen Inhalten (einschließlich 7,5% Sprachfernlehrgänge, für die noch zu prüfen ist, ob sie Kenntnisse vermitteln, die einer beruflichen Tätigkeit förderlich sind);
 - ca. 6% mit allgemeinbildenden Inhalten, die auf eine staatliche Prüfung vorbereiten können (z. B. Realschulabschluß, Abitur);
 - ca. 8%, für die auf Grund der Zuständigkeitskriterien der beiden staatlichen Kontrollinstanzen keine Überprüfungsmöglichkeit besteht.
- Die Anzahl der Teilnehmer am privat getragenen Fernunterricht in der Bundesrepublik liegt, wie aus den Angaben der Institute mit aller Einschränkung errechenbar, zwischen minimal 165 000 und maximal 200 000. Das bedeutet einen Rückgang gegenüber früheren Untersuchungen [32] um 30 bis 60%.
- Die relativ größte Gruppe unter den Fernlehrinstituten (ca. 28%) hatte 1970 weniger als 100 Neueinschreibungen zu verzeichnen, nur 2,6% dagegen mehr als 10 000.
- Gemessen an der Zahl der Neueinschreibungen pro Jahr halten nur neun von 115 Fernlehrinstituten einen Marktanteil von ca. 60%. (Die Angaben über Marktanteile und Teilnehmerzahlen sind mit großen Unsicherheitsfaktoren belastet.)
- Eine geographische Einordnung der festgestellten Fernlehrinstitute zeigt, daß nur wenige in schwächer besiedelten Gebieten oder kleineren Orten angesiedelt sind. Die Mehrzahl der Fernlehrinstitute hat ihren Sitz an Orten, an denen auch ein differenziertes öffentliches Bildungsangebot zur Verfügung steht.

Diese erste Erhebung des BBF über private Fernlehrinstitute in der BRD läßt eine Reihe von Fragen zur Transparenz des Fernunterrichtsmarktes offen und ist in ihren Ergebnissen nicht frei von Unsicherheitsfaktoren. Es sind deshalb Anschlußerhebungen vorgesehen, von denen einige gemeinsam mit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder durchgeführt werden sollen.

4.3.2. Erhebung zum Prüfungswesen

Eine Erhebung zur Feststellung von Prüfungsinstanzen, Prüfungsbereichen und -bedingungen bei den zuständigen Stellen nach dem BBiG wird vorbereitet. Damit soll eine Analyse zur Problematik der Vereinheitlichung von Prüfungen für externe Prüfungskandidaten, insbesondere von Fernlehrgangsteilnehmern, eingeleitet werden. Ein kurzfristiges Teilziel der Erhebung ist die Veröffentlichung eines Katalogs von solchen öffentlich-rechtlichen Prüfungsmöglichkeiten und -bedingungen, die nicht in die Zuständigkeit der Kultusminister der Länder fallen. Mittel- und langfristig soll das Projekt zur Entwicklung von Empfehlungen oder Richtlinien zum Prüfungswesen bei besonderer Berücksichtigung externer Kandidaten und schließlich zu einer Vereinheitlichung und Einrichtung überregionaler Prüfungsinstanzen für externe Bewerber im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere für Teilnehmer am beruflichen Fernunterricht, führen.

4.3.3. Unterrichtswissenschaftliche Projekte

Auf der zweiten Ebene von Forschung und Entwicklung liegen zwei Projekte, die als Fremdforschungsaufträge durchgeführt

werden. Sie haben Untersuchungen über den Einfluß des begleitenden Direktunterrichts auf Teilnehmer an länger währenden Fernlehrgängen sowie die Entwicklung von Kriterien zur methodisch-didaktischen Abstimmung von Fern- und Direktunterricht zum Gegenstand.

Die erste Untersuchung geht von den Arbeitshypothesen aus, daß

- langfristiger Fernunterricht ohne begleitenden Direktunterricht von wesentlich geringerer Effektivität hinsichtlich der Durchhaltequote, des Lernerfolgs und der Motivation und Einstellungsänderung seiner Teilnehmer ist als kombinierter Fern-/Direktunterricht und daß
- diese Effektivität von bestimmten organisatorischen und didaktischen Voraussetzungen abhängig ist.

Hintergrund für diese Untersuchung ist die Zunahme von begleitenden Seminaren im Fernunterricht, die bei Anspruch auf Förderungsfähigkeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz sogar zwingend vorgeschrieben sind. In Verfolgung der Forschungsergebnisse, die voraussichtlich Ende 1972 vorliegen werden, soll auch untersucht werden, wie nichtpersonale Lehrsysteme beschaffen sein müssen, die nicht die Vorteile des reinen Fernunterrichts einschränken.

Da die Interaktionsforschung bisher kaum Ergebnisse für die speziellen Fragestellungen der Verbindung von Fernunterricht und Direktunterricht erbracht hat, wird ein zweites Projekt vorbereitet, das Abstimmungskriterien für diese Medienkombination erbringen soll. Von einer gezielten und getrennten Einbeziehung von Lehrbriefautoren, Erstellern von ergänzenden Medien, Dozenten für den Direktunterricht und Fernunterrichtsteilnehmern werden Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf eine Optimierung der Systemwirkung erwartet, die bisher bei der Entwicklung kombinierter Fern-/Direktunterrichtslehrgänge nicht angemessen berücksichtigt werden konnten.

Außerhalb des Forschungsprogramms ist die Abteilung Fernunterricht im BBF mit der inhaltlichen Vorbereitung eines Europarats-Symposiums befaßt, das im September d. J. in Bonn/Bad Godesberg und Berlin unter dem Arbeitstitel „Stellung und Rolle des Fernunterrichts im Prozeß des lebenslangen Lernens“ stattfinden wird. Der Präsident des BBF, Prof. Rosenthal, hat die Aufgabe des Generalberichterstatters für diese internationale Veranstaltung übernommen. Die Thematik der Veranstaltung entspricht in ihren Schwerpunkten den beiden Ebenen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit des BBF.

Unter der übergeordneten Problematik der Integration des Fernunterrichts als Medienverbundsystem in die bildungspolitische, bildungsökonomische und bildungsorganisatorische Struktur eines Landes werden Fragestellungen behandelt werden, wie

„die Systematisierung der Weiterbildung nach einem Baukastenprinzip sowie die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten seiner Elemente“ und

„notwendige Ordnungsmittel für einen privatgetragenen, nicht-personalen Unterricht als Bestandteil von Gesamtbildungssystemen“.

Unter didaktischen Gesichtspunkten werden Implikationen einer Veränderung des Fernunterrichts in seiner heute noch üblichen Erscheinungsform als Lehrbrief, teilweise von akzidentell begleitenden Medien ergänzt, zu multimedialen Lehrsystemen behandelt. Dazu gehören Verfahren der wissenschaftlichen Entwicklung von multimedialen Fernlehrgängen (z. B. systems approach), Bestimmung des Stellenwerts bestimmter Informationsträger (Kassetten, Bildplatte) und Abstimmungskriterien zwischen unterschiedlichen Informationsträgern im nicht-personalen Unterricht. Eine Veröffentlichung der Inhalte und Arbeitsergebnisse des Symposiums ist Anfang 1973 zu erwarten.

Anmerkungen und Schrifttum

- [1] Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1112
- [2] Als Sonderheft der „Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“ veröffentlicht; kostenlos zu beziehen vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 3
- [3] vgl. u. a.
Schwier, K.-G.: Fernstudium als neuer Bildungsweg (in: Gegenwartsaufgaben der Erwachsenenbildung). Köln und Opladen 1962, Westdeutscher Verlag
Schönherr, K. W.: Der Fernunterricht in Deutschland und das öffentliche Interesse. Recht der Jugend, Heft 4, S. 1065
- [4] Conradi, H.: Öffentliche Kontrolle im Fernunterricht, S. 41–42. Berlin, Köln, Frankfurt a. M. 1967, Beuth-Vertrieb
- [5] Was ein Fernschüler wissen muß, S. 5 ff. Herausgegeben von der Aktion Bildungsinformation e. V. Stuttgart, Stuttgart 1970, Verlag Ernst Klett
- [6] Haagmann, H.-G.: Die deutschen Fernschulen, S. 83. Stuttgart 1968, Ernst Klett Verlag
Dem dsk lag als Vertretung von Fernschülern das Problem der Prüfungsdurchführung und Prüfungsanerkennung stets nahe; zu seinen letzten Aktivitäten in dieser Richtung zählt eine Eingabe an die Kultusminister der Länder zu einer einheitlichen Prüfungsordnung für Fernstudierende vom August 1971.
- [7] Haagmann, H.-G.: ebenda, S. 77
- [8] Conradi, H.: a. a. O., S. 34 ff.
- [9] Conradi, H.: ebenda, S. 25 ff.
- [10] Bundesgesetzblatt, Teil I (1962), S. 444
- [11] Bundesgesetzblatt, Teil I (1969), S. 58
- [12] Bundesgesetzblatt, Teil I (1971), S. 1409
- [13] Materialien zur Ordnung des Fernunterrichts, S. 5. Herausgegeben von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der BRD, 5 Köln 1, Krebsgasse 5
- [14] Bildung und Beruf. Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn, o. J.
- [15] Sonderheft, vgl. [2], S. 12–23
- [16] vgl. u. a.
Haagmann, H.-G.: Zur Didaktik des Fernunterrichts. Stuttgart 1970, Ernst Klett-Verlag
Lautenschläger, K.-H.: Der Lehrbrief im Lehr- und Lernprozeß des Fernstudiums. Berlin 1971 (2. Auflage), Volk und Wissen, Volkseigener Verlag
Proceedings of the Eighth International Conference 1969 of the International Council, on Correspondence Education. Herausgegeben von Renée Erdos o. O., o. J.
- [17] Lautenschläger, K.-H.: a. a. O., S. 42
- [18] Stoffer, H.: Fernunterricht. Neue pädagogische Bemühungen Bd. 32, S. 19 ff. Essen 1967, Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft
- [19] Lautenschläger, K.-H.: a. a. O., S. 45
- [20] Kurz, K.: Hauptprobleme des Fernunterrichts, seine Bedeutung, Möglichkeiten und Grenzen im kaufmännischen Bereich. Inaugural-Dissertation an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 1970
- [21] Stoffer, H.: a. a. O., S. 30–31
- [22] Kurz, K.: a. a. O., S. 192
- [23] Sonderheft, vgl. [2], S. 26 und 28
- [24] Peters, O.: Der Fernunterricht. Weinheim und Berlin 1965, Verlag Julius Beltz
- [25] Mackenzie, O.: The Status of Correspondence Instruction in the USA (in: Proceedings [16], S. 90)
- [26] Dohmen, G.: Fernstudium im Medienverbund. Tübinger Beiträge Bd. 4, S. 65 ff. Weinheim, Berlin, Basel 1970, Verlag Julius Beltz
- [27] Holmberg, B.: Educational Technology and Correspondence Education (in: Proceedings [16], S. 59)
- [28] Dohmen, G.: a. a. O., S. 53
- [29] Peters, O.: a. a. O., S. 7
- [30] Peters, O.: Das Fernstudium als Gegenstand der Unterrichtsforschung (in: Epistolodidaktika 1971, Nr. 1, S. 21 ff.)
- [31] Die Darstellung der Erhebung und ihrer Ergebnisse erscheint Ende Juni 1972 als Sonderheft der „Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“.
- [32] Peters, O.: a. a. O. (1965), S. 207
Sommer, K.-H.: Der Fernunterricht. Praxis der Berufserziehung im Handwerk, Nr. 6, S. 42. Köln 1965, Kommissionsverlag Adalbert Carl-Laasphé

Willi Krumme

Über ein elektronisches Auskunftssystem im Bereich der Unterrichtstechnologie

In dem Beitrag beschreibt der Autor den Einsatz eines Computers als Datenbank für die Dokumentation von Lehrprogrammen. Dabei werden Datenstruktur und Benutzerorganisation behandelt, der Ausbau der Datenbankkonzeption zu einem umfassenden Informationssystem wird dargestellt. Die vorliegende Ausbaustufe erstreckt sich auf die Stapelverarbeitung von auf Lochkarten formulierten Suchaufträgen.

1. Einführung

Elektronische Datenverarbeitung dringt in immer weitere Kreise unseres Lebens vor und macht auch vor den Pforten der Schule nicht halt. Sehr zahlreich wird in der Literatur auf vielfältige Einsatzmöglichkeiten des Computers im Bereich von Schule und Ausbildung hingewiesen [1].

Das Hauptaugenmerk ist auf den computerunterstützten Unterricht¹⁾ gerichtet, obwohl im pädagogischen Gesamtgeschehen die ausschließliche Lehrobjektivierung nur einen isolierten Aspekt darstellt und als die schwierigste Aufgabe überhaupt angesehen werden kann.

Durchschlagende Erfolge sind deshalb ausgeblieben – die Gründe sollen hier im einzelnen nicht diskutiert werden –, es sollte die Überlegung einsetzen, ob nicht andere Anwendungsbereiche mit wahrscheinlich größerem Erfolg erschlossen werden können.

Computer sind multifungible Systeme, deren Durchsetzungschance trotz enormer Kosten hoch einzuschätzen ist, wenn es um die Bewältigung vielfacher adäquater Aufgaben geht. Klotz [2] schlägt einen abgestuften Einsatz des Computers mit dem Ziel einer integrierten Datenverarbeitung vor – wesentliches Kennzeichen ist die vielfache Verwendung

¹⁾ Unter computerunterstütztem Unterricht (CAI) wird der Einsatz von Großrechenanlagen für den Individualunterricht verstanden. Davon zu unterscheiden ist der computergesteuerte Unterricht (CMI) unter Einsatz von Rechnern der mittleren Datentechnik.